VERORDNUNG (EWG) Nr. 1074/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht vor, daß die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt wird.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung sind der Weltmarktpreis für Fasern von Flachs und Hanf und für Saat von Hanf, der Preis der anderen konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis für Leinsamen zu berücksichtigen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Beihilfe höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wurde die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs für das Vereinigte Königreich niedriger festgesetzt als für die anderen Mitgliedstaaten. Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 ist es gemäß Artikel 95 der Beitrittsakte angezeigt, den für das Vereinigte Königreich geltenden Beihilfebetrag an das gemeinsame Niveau anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt :

a) für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs
   - — auf 163,72 Rechnungseinheiten je Hektar für das Vereinigte Königreich,
   - — auf 194,76 Rechnungseinheiten je Hektar für die übrigen Mitgliedstaaten ;

b) für Hanf auf 176,88 Rechnungseinheiten je Hektar für alle Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.
(3) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.